I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 868/68 DES RATES

vom 27. Juni 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/68 hinsichtlich des Ausgleichsbetrags für Weichweizen und Mais

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 540/68 (3) ist ein Ausgleichsbetrag für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais festgesetzt, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden und für die Ausfuhr bestimmt sind ; die betreffenden Beträge werden auf 9,50 Rechnungseinheiten je Tonne Weichweizen und auf 1,69 Rechnungseinheiten je Tonne Mais festgesetzt.

Andererseits setzt der Rat durch die am selben Tag angenommene Verordnung (EWG) Nr. 541/68 (4) eine Übergangsvergütung für Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais fest, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden ; diese Vergütung ist für Weichweizen und Mais gleich dem durch Verordnung (EWG) Nr. 540/68 festgesetzten Ausgleichsbetrag für diese Getreidearten.

Zweck des Artikels 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG sowie des Artikels 5 der Verordnung Nr. 139/67/EWG ist es insbesondere zu vermeiden, daß eingelagertes Getreide am Ende des Wirtschaftsjahres in großen Mengen an die Interventionsstellen geht ; dieser Zweck wird erreicht, wenn für das am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befindliche Getreide entweder die Übergangsvergütung oder der Ausgleichsbetrag gewährt wird ; es ist wirtschaftlich daher nicht gerechtfertigt, daß dasselbe Getreide in den Genuß dieser beiden Vergütungen kommt, um so weniger als die Schwierigkeiten bei der Kontrolle keine Gewähr bieten, daß für eine bestimmte Menge Getreide nicht der volle Ausgleichsbetrag für die Ausfuhr bezahlt wird, nachdem vorher schon die Übergangsvergütung gezahlt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 540/68 werden die Worte „Weichweizen" und „Mais" gestrichen.

(2) In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/68 werden die Worte „für Weichweizen auf 9,50 Rechnungseinheiten je Tonne" und „für Mais auf 1,69 Rechnungseinheiten je Tonne" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(3) ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 6.